

1. Änderung der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

Die Gemeinde Eichwalde stellt in Anerkennung der Leistungen und Initiativen freier Träger Haushaltsmittel zur Förderung gemeinnütziger Arbeit auf Antrag und im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes zur Verfügung. Sie erlässt auf Grundlage der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Förderrichtlinie:

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Die Kommune gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger Vereine.
- (2) Ziel der Förderung ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Unterstützung sozialer, kultureller, sportlicher und ökologischer Projekte im kommunalen Gebiet.
- (3) Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Vereine.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz in der Kommune haben oder die Maßnahme überwiegend im Gebiet der Kommune durchführen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind insbesondere:
 - a) zeitlich befristete Projekte und Veranstaltungen,
 - b) notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit,
 - c) Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen.
- (2) Nicht förderfähig sind laufende Betriebskosten sowie Maßnahmen mit kommerziellem Charakter.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Jedes Projekt kann nur ein Mal im Jahr und nur in der eingereichten Fassung gefördert werden. Eine Kombination mit anderen finanziellen Zuwendungen der Gemeinde für das gleiche Projekt ist ausgeschlossen.
- (2) Der Zuschuss darf 49 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Demnach hat der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Eigenanteil in Höhe von 51 % der beantragten Kosten zu erbringen und sich vorrangig um eine Drittfinanzierung zu bemühen.

§ 5 Antragstellung und Fristen

- (1) Förderanträge müssen bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr vorliegen. Nur vollständige und fristgemäß eingegangene Anträge können förderfähig sein.
- (2) Der Antrag ist schriftlich auf den Antragsformularen der Gemeinde Eichwalde mit entsprechender Begründung bei der Gemeinde Eichwalde, Sachgebiet Bildung und Soziales, einzureichen. Dieser ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichnende übernimmt damit die Verantwortung und Haftung gegenüber der Gemeinde Eichwalde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Dienstgebäude

Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Tel.: 030 67502-0, Fax.: 030 67502-101, Email: gemeinde@eichwalde.de

Allgemeine Sprechzeiten

Di.: 9.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr, Do.: 9.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr
Einwohnermeldeamt / Standesamt nur nach Terminvereinbarung unter www.eichwalde.de
oder 030 67502-306 (Einwohnermeldeamt), oder 030 67502-305 (Standesamt)

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank AG
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Gläubiger-ID: DE67ZZZ00000076751

IBAN: DE73 1203 0000 0001 5067 81
IBAN: DE10 1605 0000 3664 0207 57

BIC: BYLADEM1001
BIC: WELADED1PMB

§ 6 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine ausführliche Projektbeschreibung,
- b) ein Kosten- und Finanzierungsplan, mit Angabe von Eigenleistungen sowie Drittmitteln
- c) ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit
- d) eine Übersicht aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine, Teilnehmer und der Zeitraum der Maßnahme ersichtlich sind.

§ 7 Auszahlung der Zuwendung

- 1) Die Förderanträge werden im Kultur- und Sozialausschuss beraten und empfohlen. Der Hauptausschuss entscheidet dann auf Grundlage dieser Empfehlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid zur Bewilligung oder Nichtbewilligung.
- 3) Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin vorhergehende Verwendungsnachweise bei der Gemeinde Eichwalde eingereicht hat

§ 8 Verwendungsnachweis

(1) Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat die bewilligten Fördermittel nur für den bewilligten Zweck einzusetzen.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

(2) Dieser besteht aus einem Sachbericht sowie einer Übersicht der entstandenen Ausgaben.

(3) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig, wirtschaftlich und sparsam waren.

(4) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, für Prüfungszwecke alle erforderlichen Unterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

§ 9 Widerruf und Ausschluss der Bewilligung

Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Werden die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt oder die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert werden. Hierzu ergeht ein Rückforderungsbescheid.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine vom 09.05.2012 außer Kraft.

Eichwalde, 24.03.2026

gez. Jörg Jench
Bürgermeister